



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

08.01.1979 - Drucksache 9/950

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55

Der Petitionsausschuß hat am 8. Januar 1979 die nachstehend aufgeführten dreizehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/661	a) Beschwerde über die vermeintliche Verzögerung in einem Strafverfahren	a) Das Gericht hat am 21. November 1978 das Hauptverfahren eröffnet und zugleich Termin zur Hauptverhandlung auf den 12. Januar 1979 festgesetzt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier um ein gerichtliches Verfahren handelt, auf dessen Ablauf der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen kann.
L 9/666	Finanzielle Unterstützung einer von Eltern gegründeten Spielplatzinitiative	Dem Begehren wird entsprochen.
L 9/674	Verlegung in die Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes	Dem Begehren wurde am 3. Januar 1979 entsprochen.
L 9/679	Überprüfung einer Äußerung der Senatskommission für das Personalwesen	Eine Überprüfung hat ergeben, daß eine Äußerung, wie sie die Petentin wiedergibt, von der Senatskommission für das Personalwesen nicht abgegeben worden ist.
L 9/684	Beschwerde über die schlechte personelle Situation von Lehrkräften an einer Sonderschule	Die Beschwerde ist berechtigt. Durch Zuweisung einer Sonderschullehrerin und einer Referendarin zum 1. Februar 1979 wird die personelle Situation in der genannten Schule verbessert.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/633	Gnadengesuch	Der Leitende Oberstaatsanwalt hat das Gnadengesuch mit Schreiben vom 20. November 1978 abgelehnt. Aus den darin genannten Gründen sah der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, das Begehren zu befürworten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/639	Beschwerde über angebliche diskriminierende Äußerungen eines Amtsleiters	Die angeblichen Äußerungen waren bereits Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die zurückgewiesen wurde. Auch die erneute Überprüfung aufgrund der Petition hat keinen Beweis dafür erbracht, daß die von dem Petenten behaupteten Äußerungen gemacht worden sind.
L 9/668	Änderung einer bestimmten Vorschrift der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	Die vom Petenten genannte Vorschrift regelt einen konkreten Einzelfall unter Zugrundelegung von Grundsätzen aus dem geltenden Beamtenrecht. In verschiedenen Entscheidungen des Obergerichtes ist festgestellt worden, daß die genannte Vorschrift nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG verstößt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/613	a) Beschwerde über die Verlegung von der JVA Oslebshausen in die UHA Bremen	a) Die Verlegung des Petenten war erforderlich geworden, um die Sicherheit und Ordnung in der JVA Oslebshausen aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme findet ihre Berechtigung im § 85 des Strafvollzugsgesetzes. Der Petent ist zwischenzeitlich nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen durch Verfügung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug in die JVA Oslebshausen zurückverlegt worden.
	b) Beschwerde über die Durchsuchung der Zelle	b) Die Durchsuchung der Zelle war durch das Verhalten des Petenten begründet, das im übrigen zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt hat.
	c) Beschwerde über Maßnahmen der Leitung der UHA Bremen	c) Die von der Leitung der UHA Bremen getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Sie finden ihre Grundlage im Strafvollzugsgesetz bzw. in der Untersuchungshaftvollzugsordnung.
	d) Beschwerde über das angeblich verspätete Erscheinen der Insassenzeitung „Diskus 70“	d) Die Ursache für das verspätete Erscheinen lag in mehreren Artikeln, die unter anderem Angriffe gegen einen Bürgerschaftsabgeordneten enthielten. Erst nach Klärung bestimmter Fragen konnte die Zeitschrift in Druck gehen und erscheinen.
L 9/660	a) Beschwerde über die Nichtgewährung von Urlaub bzw. Ausgang	a) Die Nichtgewährung von Urlaub bzw. Ausgang zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht zu beanstanden. Die Anstaltsleitung hat diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes getroffen.
	b) Beschwerde über eine Besuchsregelung	b) Die vom Petenten gerügte Besuchsregelung ist im Rahmen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes erfolgt. Darüber ist der Petent mit Schreiben des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vom 29. November 1978 ausführlich unterrichtet worden.
L 9/661	b) Beschwerde über die angeblich mangelhafte Information	b) Die Petentin hat durch ihren Anwalt bereits am 20. April 1978 Akteneinsicht erhalten. Daraufhin wurden vom Anwalt weitere Ermittlungen angeregt. Dieser Anregung ist auch entsprochen worden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/665	<p>a) Beschwerde über die Nichtgewährung von Urlaub</p> <p>b) Beschwerde über angeblich mangelhafte ärztliche Versorgung</p> <p>c) Beschwerde über die angebliche Nichtbearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde</p> <p>d) Beschwerde über die angebliche Unterdrückung von Schreiben durch den zuständigen Sachbearbeiter in der senatorischen Dienststelle</p>	<p>a) Die Nichtgewährung von Urlaub ist nicht zu beanstanden. Die Anstaltsleitung hat ihre Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes getroffen. Darüber ist der Petent mit Bescheiden des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug vom 15. September und 4. Dezember 1978 unterrichtet worden. Außerdem wurde ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf sofortige Urlaubsgewährung durch Beschluß des Landgerichts Bremen vom 5. September 1978 zurückgewiesen.</p> <p>b) Der Petent hat eine ausreichende medikamentöse Versorgung erhalten. Die vom Petenten beklagten Beschwerden sind auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen.</p> <p>c) Auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Petent unter dem 14. September 1978 einen Bescheid erhalten.</p> <p>d) Die Behauptung des Petenten entbehrt jeglicher Grundlage. Der Petent hat auf jedes seiner Schreiben einen Bescheid erhalten.</p>
L 9/682	Beschwerde über das Verhalten des Senators für Gesundheit und Umweltschutz im Zusammenhang mit Meldungen über die Qualität des Bremer Trinkwassers	Unmittelbar nach Bekanntwerden der Publikationen über die Qualität des Bremer Trinkwassers hat der Senator für Gesundheit und Umweltschutz die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen des Senats und der Stadtwerke eingeleitet und während der Dezember-Sitzungen im Parlament bekanntgegeben. Darüber wurde der Petent mit einem ausführlichen Schreiben der senatorischen Dienststelle vom 19. Dezember 1978 unterrichtet. Darüber hinaus wurden ihm weitere Informationen angeboten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/693	Freistellung von der Wehrpflicht	Es handelt sich um eine Angelegenheit des Bundes.

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...